

MITZUFÜHRENDE INFORMATIONEN BEI VERBRINGUNGEN DER DER IN ARTIKEL 4 ABSÄTZE 4 UND 5 GENANNTEN ABFÄLLE

Sendungsinformationen ⁽¹⁾

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Adresse: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Einführer/Empfänger Name: Adresse: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m³:		4. Tatsächliches Datum der Verbringung: 4a. Containerkennnummer falls anwendbar:	
5.(a) 1. Transportunternehmen ⁽²⁾ Name: Adresse: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5.(b): 2. Transportunternehmen Name: Adresse: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5.(c): 3. Transportunternehmen Name: Adresse: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	
6. Abfallerzeuger ⁽³⁾: Name: Adresse: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 4 Absatz 5 genannten Abfällen): R-Code/D-Code ⁽⁴⁾:	
6a Ort des Beginns der Verbringung Adresse: Name der für diesen Ort verantwortlichen Person ⁽⁵⁾ : Adresse: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:	
7. Verwertungsanlage ⁽⁶⁾ ☐ Labor ☐ Name: Adresse: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basler Übereinkommen - Anlage IX : ii) OECD Code (falls abweichend von i): iii) Anhang IIIA ⁽⁷⁾ iv) Anhang IIIB ⁽⁸⁾ v) EU Abfallverzeichnis: vi) Nationaler Code: vii) Sonstiges (bitte angeben):	
11. Betroffene Staaten:			
Ausfuhrstaat/Versandstaat		Durchfuhrstaat(en)	
12. Erklärung der Person, die die Verbringung veranlasst und des Abfallerzeugers ⁽⁹⁾: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger und gegebenenfalls dem Betreiber der Anlage wirksame schriftliche vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden und dass jegliche Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort gemäß Artikel 4 Absatz 5 bereitgestellt wurden. Name der Person, die die Verbringung veranlasst Datum: Unterschrift: Name des Erzeugers: Datum: Unterschrift:			
13. Verbringung von Abfällen vom Empfängers entgegengenommen (falls keine Anlage): Name: Datum: Unterschrift:			
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN			
14. Entgegennahme der Verbringung von der Verwertungsanlage ☐ oder vom Labor: ☐ Entgegengenommene Menge: Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:			
15. Ich erkläre, dass die Verwertung der Abfälle wie oben beschrieben abgeschlossen wurde: Menge, die für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt wurde ☐ andere Verwertung ☐ Tonnen (Mg): m³: Name: Datum: Unterschrift:			

(1) Mitzuführende Informationen bei Verbringungen von Abfällen der grünen Liste, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse oder experimentelle Behandlungsversuche bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157.

(2) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die in den Abschnitten a), b), c) verlangten Informationen zu allen an der Verbringung beteiligten Transportunternehmen beizufügen.

(3) Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallerzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Abfallerzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler anzugeben.

(4,6) Bei R12/R13 Verfahren sind auch entsprechende Informationen zu der Anlage in der die vorläufige Verwertung oder nicht vorläufige Verwertung unmittelbar nach der ersten vorläufigen Verwertung vorgesehen ist, sowie falls durchführbar, den Anlagen, in denen nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertungsverfahren vorgesehen sind, beizufügen

(5) Geben sie gegebenenfalls "Gleich wie in Feld 1" oder "Gleich wie in Feld 6" an

(7) Der oder die entsprechenden Codes gemäß Anhang IIIA sind – gegebenenfalls hintereinander – anzugeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie etwa B1100 und B3020 sind wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.

(8) Es sind die im Anhang IIIB aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.

(9) Handelt es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Abfallerzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler, so muss der Abfallerzeuger oder Abfallneuerzeuger oder Einsammler unterschreiben. Ist der Erzeuger oder Einsammler unbekannt oder insolvent, so unterschreibt der Abfallbesitzer.